

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik (Online-Masterstudiengang), M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Standort: Wolfenbüttel  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat gegenüber dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts eine zusätzliche Auflage avisiert, da keine aktualisierte, vollständige und von allen Vertragspartnern unterschriebene Durchführungsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen und der Oncampus GmbH vorlag. Der Akkreditierungsrat hatte dazu in seiner Begründung insbesondere die fehlende Berücksichtigung der auf S. 5 des Akkreditierungsberichts erwähnten Kooperationspartner Hochschule Emden/Leer und Fernfachhochschule Schweiz in Brig in der Durchführungsvereinbarung von 2013 moniert. Zudem fehlte die in der Durchführungsvereinbarung genannte Anlage 1, die – gemäß § 10 Abs. 1 Vereinbarung zum Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule – den Modulkatalog mit Angabe der jeweils modulverantwortlichen Hochschule enthalte. Eine Zuordnung der Modulverantwortung war somit nicht ersichtlich.

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat hierzu am 08.07.2020 eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage zustimmt und zugleich die fehlenden Dokumente vorlegt. Des Weiteren erklärt die Hochschule in der Stellungnahme, dass die

im Akkreditierungsantrag erwähnte spätere Erweiterung des Curriculums durch die Kooperationspartner Hochschule Emden/Leer und Fernfachhochschule Schweiz erst erfolgen wird, wenn sich diese Standorte mit jeweils eigener Akkreditierung an dem Studiengang beteiligen.

Der Akkreditierungsrat hat den Sachverhalt aufgrund der Stellungnahme und den zugehörigen Anlagen erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat die Durchführungsvereinbarung für den weiterbildenden Online-Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 10.07.2013 in, vollständiger und von allen Vertragspartnern rechtskräftig unterschriebene Fassung vorgelegt. Da die Hochschule erklärt hat, dass die im Akkreditierungsantrag avisierte Erweiterung des Curriculums durch die Hochschulen Hochschule Emden/Leer und Fernfachhochschule Schweiz (FFFS) erst erfolgt wird, wenn diese Standorte eine Akkreditierung durchgeführt haben, beinhaltet die Durchführungsvereinbarung alle gegenwärtig an dem Studiengang beteiligten Kooperationspartner.

Die Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen und der Oncampus GmbH entspricht dabei den Anforderungen gemäß §§ 9, 19 Nds. StudAkkVO. Die Anlage 1 zur Durchführungsvereinbarung, die den Modulkatalog mit Angabe der jeweils modulverantwortlichen Hochschule enthält, ist vollständig und ermöglicht die Zuordnung der Modulverantwortung der kooperierenden Hochschulen.

Der Akkreditierungsrat weist an dieser Stelle daraufhin, dass der Sachstand zur Einbindung der Kooperationspartner in der Stellungnahme erheblich von der ursprünglichen Darstellung im Akkreditierungsbericht abweicht. Im Akkreditierungsbericht wurde die Kooperation wie folgt dargestellt: „Nun sollen die Hochschule Emden/Leer und die Fernfachhochschule Schweiz in Brig als zusätzliche Kooperationspartner hinzukommen und zum Wintersemester 2019/20 den Studienbetrieb aufnehmen. Im VFH-Verbund werden von den beteiligten Hochschulen gemeinsam Studiengänge mit identischen Curricula angeboten, multimediale Lehrmaterialien entwickelt und gegenseitig zur Verfügung gestellt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 5) Aufgrund der Darstellung in der Stellungnahme wird deutlich, dass die Kooperation in dieser Form gegenwärtig nicht besteht, sondern erst später erweitert werden soll. Zudem weist der Akkreditierungsrat daraufhin, dass der durch die FFFS in der Schweiz angebotene Studiengang nicht nach deutschem Recht akkreditiert werden kann.

In seiner abschließenden Entscheidung wertet der Akkreditierungsrat §§ 9, 12 Abs. 5, 19, 20 Nds. StudAkkVO als erfüllt. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.